



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung

Die WPK hat mit Schreiben vom 16. November 2018 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu dessen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung (Bearbeitungsstand: 24. Oktober 2018) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die Wirtschaftsprüferkammer ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung Stellung nehmen zu dürfen. Dieser kommen wir gern nach.

Wir begrüßen die vorgesehene Modernisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens durch die Modularisierung des Prüfungsverfahrens. Wir freuen uns, dass hierdurch unsere Überlegungen und Vorschläge umgesetzt werden. Das ist ein wichtiger Schritt zur Erhöhung der Attraktivität des Berufsexamens und zur Gewinnung und Förderung des Berufsnachwuchses.

In seiner bisherigen Form als Blockprüfung erscheint das Wirtschaftsprüfungsexamen zunehmend weniger attraktiv. Es erschwert eine flexible persönliche und berufliche Lebensplanung, zum Beispiel bei der Familiengründung oder bei der Wahrnehmung von Auslandsstationen.

Die Neuausrichtung der Prüfung durch ihre Modularisierung ist zeitgemäß und zukunftsorientiert. Die Strukturierung der Prüfung nach dem Vorbild von Hochschulprüfungen passt sie der Ausbildungs- und Lebenswirklichkeit an.

Die Modularisierung trägt auch der gewachsenen Stofffülle Rechnung. Zugleich wird ein Anreiz gesetzt, nach Bestehen erster Module dabei zu bleiben und sich nicht schon frühzeitig beruflich anders zu orientieren.

Gleichzeitig stellt die Modularisierung auch zukünftig eine unverändert hohe Qualität des Wirtschaftsprüfungsexamens sicher, da den Examenkandidaten die Möglichkeit gegeben wird, sich zielgerichteter auf das einzelne Prüfungsgebiet und Prüfungsmodul vorzubereiten.

Unsere Anmerkungen zu dem vorliegenden Referentenentwurf beschränken sich daher auf wenige – im Wesentlichen redaktionelle – Hinweise:

Zu Artikel 1 – Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

- Künftig wird sich das Wirtschaftsprüfungsexamen, die „Prüfung“, in Modulprüfungen gliedern. Jede Modulprüfung wird aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung bestehen. Diese Prüfungen werden im Verordnungstext entweder als schriftliche bzw. mündliche *Prüfung* oder als schriftliche bzw. mündliche *Modulprüfung* bezeichnet.

Wir regen eine einheitliche Bezeichnung an und schlagen vor, in Verbindungen mit den Worten „schriftlich“ und „mündlich“ nur den Begriff „Modulprüfung“ zu verwenden

- Zu Nummer 12 Buchstabe a) und b) (§ 19 Abs. 1 und 2 WiPrPrüfV n. F.):
In Satz 1 werden jeweils vor den Worten „in allen weiteren Prüfungsgebieten die Modulprüfung bestanden“ die Worte „zum Zeitpunkt der mündlichen Modulprüfung“ eingefügt.

Begründung:

Sowohl aus dem Wortlaut der Regelung als auch aus der Begründung ergibt sich nicht eindeutig, dass die Voraussetzung, dass die zu prüfende Person in allen weiteren Prüfungsgebieten die Modulprüfung bestanden hat, bereits erfüllt sein muss, wenn die zweite Wiederholungsprüfung des Moduls Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht nicht bestanden wird. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt klar, dass die Ergänzungsprüfung nur möglich ist, wenn die übrigen Module bereits bestanden sind.

- Zu Nummer 12 Buchstabe b) (§ 19 Abs. 2 WiPrPrüfV n. F.):
In Satz 1 ist nach den Wörtern „eine Modulgesamtnote von mindestens“ das Wort „mit“ zu streichen.

- Zu Nummer 15 Buchstaben b) und c) (§ 22 Abs. 1 und 2 WiPrPrüfV n. F.):
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Modulprüfung ist eine schriftliche oder elektronische Anmeldung bei der Prüfungsstelle erforderlich; § 5 Satz 8 und 9 gilt entsprechend.“
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bestandene Modulprüfungen verfallen, wenn die Wiederholung einer Modulprüfung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist.“

Begründung:

Zur Verdeutlichung des Gleichlaufs der Wiederholung einer Modulprüfung mit der erstmaligen Ablegung einer Modulprüfung sollte dies zusammengefasst und nur in Absatz 1 geregelt werden. Absatz 2 kann sich auf die Feststellung beschränken, dass bestandene Modulprüfungen verfallen, wenn die Wiederholung in einem (weiteren) Modul ausgeschlossen ist.

- Zu Nummer 17 Buchstabe a) (§ 29 Absatz 2 WiPrPrüfV n. F.):

Der Änderungsbefehl muss „In Satz 2 werden nach den Worten ...“ anstelle von „In Satz 1 werden nach den Worten ...“ lauten.
- Zu Nummer 19 (Dritter Teil n. F.):

§ 36 ist wie folgt zu fassen:

Diese Verordnung gilt in der ab dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) geltenden Fassung, wenn der Antrag nach § 7 oder nach § 131g der Wirtschaftsprüferordnung nach dem 31. August 2018 gestellt worden ist. Prüfungsverfahren, in denen die zu prüfende Person eine Ergänzungsprüfung nach § 19 in der vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) geltenden Fassung abzulegen hat, werden auf Antrag der zu prüfenden Person nach der ab dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) geltenden Fassung dieser Verordnung fortgeführt; Prüfungsgebiete, in denen in entsprechender Anwendung des § 17 Satz 2 dieser Verordnung in der bis zum ... (einsetzen: Angabe des Datums des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung) geltenden Fassung dieser Verordnung eine mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde, gelten als bestandene Modulprüfung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung in der ab dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) geltenden Fassung.

Begründung:

Die Prüfungsstelle wird Anfang Januar 2019 über die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im Prüfungstermin I/2019 entscheiden; Zulassungsanträge für diesen Termin konnten bis zum 31. August 2018 gestellt werden. Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin wird in der Zeit vom 5. bis zum 20. Februar 2019 stattfinden. Da die

Änderungsverordnung unmittelbar vor der Zulassungsentscheidung, gegebenenfalls auch erst nach diesem Zeitpunkt, in Kraft treten wird, soll zur Vermeidung von Rechts- und Planungsunsicherheit durch Satz 1 festgelegt werden, dass die neue Fassung dieser Verordnung für Prüfungstermine gilt, für die die Antragsfrist nach dem 31. August 2018 begonnen hat. Der erste *modularisierte Prüfungstermin* wird damit der Prüfungstermin II/2019 sein, für den die Antragsfrist am 28. Februar 2019 enden wird.

Eine Ausnahme soll nach Satz 2 für Prüfungsteilnehmer gelten, die de lege lata eine Ergänzungsprüfung abzulegen haben. Sie sollen auf Antrag in die Modularisierung wechseln können. Das betrifft einerseits Kandidaten, denen im Prüfungstermin I/2019 eine Ergänzungsprüfung auferlegt werden wird, andererseits aber auch Kandidaten aus vorhergehenden Prüfungsterminen, die noch eine ihnen auferlegte Ergänzungsprüfung ablegen können.

- Zu Begründung B. Besonderer Teil:
 - Zu Nummer 2:

In Absatz 1 Satz 1 ist die Formulierung „ § 6 der Wirtschaftsprüferordnung“ durch die Formulierung „§ 6 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung“ zu ersetzen.
 - Zu Nummer 3:

In der Tabelle ist in Zeile 6, Spalte 1 die Formulierung „Modulprüfung Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung, Volkswirtschaftslehre“ durch die Formulierung „Modulprüfung Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ zu ersetzen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.
